

Bekanntmachung

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim vom 06.07.2021

Der Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 und den dazu ergangenen Änderungen i.V.m. § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 und den dazu ergangenen Änderungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen und ortsgestalterischen Entwicklung im Bereich der Wallheckstraße und Obergasse steht der Ortsgemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke der Gemarkung Herschweiler-Pettersheim:

Wallheckstraße 17; 21; 32; 34;
Obergasse 4; 6
sowie weitere unbebaute Grundstücke

Pl.Nr.: 306/8; 319; 308;
3041/4; 3041/5; 3041/6; 3041/37; 3041/36

Der Geltungsbereich ist in der Karte als Anlage beigefügt. Die Grundstücke sind mit einer dicken schwarzen Linie umrandet.

Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Ausfertigung
Herschweiler-Pettersheim, den 06.07.2021

gez. Schillo
Ortsbürgermeisterin

Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeverordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herschweiler-Pettersheim, den 17.07.2021

gez. Schillo
Ortsbürgermeisterin

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Anlage Geltungsbereich Wallheckstraße Ecke Obergasse

